

der Wahl Calixts erfolgte also der Abschluss der Sammlung.

In dem ersten an Calixt gerichteten Schreiben des zweiten Theils (fol. 113; Sirm. I, 10)¹ bemerkt der Abt, der Papst habe ihm befohlen: *'ut infra vel circa abbatiam nostram expectarem, donec viderem nuntium vestrum, ad vos venire paratus.'* Es liegt auf der Hand, dass dieser Brief die Nähe des Papstes zur Voraussetzung hat, dass Calixt z. Z. sich in Frankreich aufhielt. Er hatte ohne Zweifel Gotfried Nachricht versprochen, wo und wann er ihm seine Anliegen vortragen könnte. Der Papst hat ihn aber warten lassen; er erinnert nochmals an das Versprechen und erklärt schliesslich: *'iubeat igitur bonus dominus meus me venire ad se . . . Ego autem, si ipse iusserit, quando et quomodo iusserit, sum ad eum venire paratus.'* Was der Abt so dringend vom Papste wünschte, wissen wir: am 8. Oct. 1119 erhielt er von Calixt zu Paris ein Privilegium². Er erwähnt es zuerst in dem auf f. 114, also fast unmittelbar nach dem eben erwähnten Briefe an den Papst folgenden Schreiben an den Bischof Peter von Saintes (III, 41). In dem auf fol. 116 stehenden Briefe an Bischof Gotfried von Chartres ist wieder von diesem Privileg die Rede; der Abt versichert den Adressaten auf dessen Vorwürfe, dass er gegen die Person des Bischofs oder seine Kirche von Papst Calixt nichts erbeten habe. Wir erfahren aus der Epistel auch, dass die Urkunde bereits in Etampes entworfen war, aber nach einigen Aenderungen erst in Paris zur Vollziehung gelangte, wir erfahren, dass Gotfried bereits in Etampes in der Umgebung des Papstes war. Es scheint klar, dass der Abt, als er den oben erwähnten Brief an Calixt richtete, mit dem Papst noch nicht zusammengetroffen war. Nun ist aber Gotfried nicht nur in Etampes und Paris, sondern bereits in Angers am 7. Sept. 1119 in Calixts Begleitung³, somit ergiebt sich der terminus ad quem hinsichtlich des Abschlusses der ersten Sammlung.

Nunmehr stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine andere oben ausgesprochene Vermuthung als richtig zu erweisen: dass nämlich im zweiten Theil des Codex von Le Mans die einzelnen Stücke in der Reihenfolge ihrer Entstehung eintragen sind. Da sie aber nicht datiert sind und bestimmte historische Anspielungen nur selten vorkommen, so wird es im Wesentlichen auf den Nachweis ankommen, dass unter der Voraussetzung einer chronologischen Anordnung die Briefe und Aufzeichnungen sowohl zu der Zeit, in die sie gesetzt

1) U. Robert, Bullaire du pape Calixte II, n. 15*. 2) Jaffé-L. n. 6747. 3) Robert, Hist. du pape Calixte, Paris-Besançon 1891, p. 59.